



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Herbert Woerlein SPD**
vom 11.01.2018

Saufänge

Im Landkreis Cham wurden letztes Jahr 13 Saufänge genehmigt.

Ich frage die Staatsregierung:

1. a) Wie lautet konkret die Begründung für die Genehmigung der 13 Saufänge im Landkreis Cham?
b) In welchen Landkreisen in Bayern wurden ebenfalls Saufänge in den letzten zehn Jahren genehmigt (bitte aufschlüsseln nach Landkreis und Jahr)?
c) Wie viele Wildschweine (Meldepflicht) wurden mit diesen genehmigten Saufängen zur Strecke gebracht?
2. a) Welche Bedingungen müssen erfüllt sein, damit ein Saufang genehmigt werden darf?
b) Welche rechtlichen Grundlagen regeln die Genehmigung und den Betrieb von Saufängen?
3. a) Wodurch wird gewährleistet, dass der Betrieb von Saufängen mit dem Tierschutzgesetz vereinbar ist?
b) Wodurch wird gewährleistet, dass der Betrieb von Saufängen mit dem im Jagdrecht verankerten Elterntierschutz vereinbar ist?
4. a) Welchen technischen Anforderungen (beispielsweise Größe, Baumaterialien, Fangmechanismus, Installation und Sicherheitsvorkehrungen am Fangort), muss ein Saufang genügen?
b) Wo sind diese technischen Anforderungen geregelt?
c) Wie wird gewährleistet, dass mit dieser Falle nur Schwarzwild gefangen wird?

Antwort

des **Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
vom 06.02.2018

1. a) Wie lautet konkret die Begründung für die Genehmigung der 13 Saufänge im Landkreis Cham?

Nach Auskunft der zuständigen Jagdbehörde wurden die Saufänge im Landkreis Cham im Wesentlichen aufgrund folgender, durch die Antragsteller dargelegten Gründe genehmigt:

- hoher Schwarzwildbestand,
- Schwarzwildschäden weit über dem durchschnittlichen Maß,
- trotz Ausschöpfung anderer Jagdarten und größtem Engagement der Revierinhaber konnte einem Anstieg der Schwarzwildpopulation nicht erfolgreich begegnet werden.

Revierbezogene Besonderheiten (z. B. unmittelbare Grenzlage zur Tschechischen Republik) wurden in den Abwägungsprozess ebenfalls einbezogen.

b) In welchen Landkreisen in Bayern wurden ebenfalls Saufänge in den letzten zehn Jahren genehmigt (bitte aufschlüsseln nach Landkreis und Jahr)?

Die Prüfung der Voraussetzungen für Ausnahmen vom Verbot (siehe Antwort zu Frage 2 a von Saufängen) obliegen den zuständigen unteren Jagdbehörden. Eine Meldepflicht ist dafür (wie auch für andere Ausnahmegenehmigungen) nicht vorgesehen, sodass dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten keine Statistik über die bisher erteilten Erlaubnisse vorliegt.

c) Wie viele Wildschweine (Meldepflicht) wurden mit diesen genehmigten Saufängen zur Strecke gebracht?

In die Streckenliste sind erlegte Wildschweine unabhängig der Jagdart einzutragen. Insofern besteht für Revierinhaber keine gesonderte Meldepflicht.

2. a) Welche Bedingungen müssen erfüllt sein, damit ein Saufang genehmigt werden darf?

Zur erfolgreichen Reduktion der Schwarzwildbestände sind alle rechtlich zulässigen Maßnahmen auszuschöpfen. Der Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Helmut Brunner hat bereits 2015 das „Maßnahmenpaket zur nachhaltigen Reduktion von Schwarzwild“ veröffentlicht, mit dem den Beteiligten vor Ort weitere Spielräume für regionalspezifische Lösungen eröffnet werden. Ein Patentrezept zur Regulierung der Schwarzwildbestände gibt es nicht. Vielmehr sind die Beteiligten vor Ort gefordert, eigenverantwortlich Lösungswege unter Ausschöpfen aller rechtlich zulässigen Instrumente zu entwickeln. Einen Baustein im

örtlichen Schwarzwildmanagement können Saufänge darstellen.

Saufänge unterliegen grundsätzlich gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 7 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) („Verbot, Saufänge ohne Genehmigung der zuständigen Behörden anzulegen“) und Art. 29 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerisches Jagdgesetzes (BayJG) („Verbot, die Jagd auf Wild mit Fanggeräten oder Fangvorrichtungen auszuüben“) einem jagdrechtlichen Verbot. Ausnahmen vom Verbot sind gemäß Art. 29 Abs. 3 Nr. 1 BayJG durch die zuständige Jagdbehörde möglich. Die untere Jagdbehörde kann insbesondere zur Durchführung von Hegemaßnahmen oder zu wissenschaftlichen Zwecken Ausnahmen zulassen.

Der Betrieb eines Saufangs kann im Hinblick auf die konkreten Umstände vor Ort, z. B. Beeinträchtigungen der Rechte Dritter (Allgemeinwohlinteressen, Eigentum, öffentliche Sicherheit = „besondere Gründe“), ein geeignetes und erforderliches Mittel sein, um den angestrebten Zweck der Reduktion der Schwarzwildbestände zu erreichen.

b) Welche rechtlichen Grundlagen regeln die Genehmigung und den Betrieb von Saufängen?

Siehe Antwort zu Frage 2 a.

3. a) Wodurch wird gewährleistet, dass der Betrieb von Saufängen mit dem Tierschutzgesetz vereinbar ist?

Nach § 4 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes ist die Tötung eines Wirbeltieres im Rahmen der waidgerechten Ausübung der Jagd zulässig. Dies umfasst alle rechtlich zulässigen Jagdarten. Hierunter fällt auch die Fangjagd, die insbe-

sondere auf Haarraubwild vielfach ausgeübt wird. Auch die Fangjagd auf Schwarzwild ist rechtlich mit Ausnahme-genehmigung zulässig.

b) Wodurch wird gewährleistet, dass der Betrieb von Saufängen mit dem im Jagdrecht verankerten Elterntierschutz vereinbar ist?

Wie bei allen Jagdarten ist der Elterntierschutz auch bei der Fangjagd einzuhalten.

4. a) Welchen technischen Anforderungen (beispielsweise Größe, Baumaterialien, Fangmechanismus, Installation und Sicherheitsvorkehrungen am Fangort) muss ein Saufang genügen?

Fallen müssen grundsätzlich so beschaffen sein, dass ein tierschutzgerechter Betrieb gewährleistet ist und Personen nicht gefährdet werden. Es bestehen bereits Erfahrungen mit sehr unterschiedlichen Fangeinrichtungen für Schwarzwild. In Bayern werden an die Gegebenheiten vor Ort angepasste, unterschiedliche Typen von Saufängen tierschutzgerecht genehmigt und betrieben. Entscheidend ist also die Konstellation im Einzelfall.

b) Wo sind diese technischen Anforderungen geregelt?

Siehe Antwort zu Frage 4 a.

c) Wie wird gewährleistet, dass mit dieser Falle nur Schwarzwild gefangen wird?

Siehe Antwort zu Frage 4 a.